



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Herstellung von Glas

vom 15.04.2020

Betreiber: Ardagh Glass GmbH
Gr. Drakenburger Straße 132
31568 Nienburg

am Standort: Döttelbeckstraße 62
44534 Lünen

Die Firma Ardagh Glass GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Glas - Behälterglas - (Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 3.3 des Anhangs 1 der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL)).

Datum der Überwachung: 11.03.2020

Vor-Ort-Aufwand: 11,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 9 Personenstd.

Gesamtaufwand: 20,5 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz (Allgemein), Luft (Emissionen),
Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV))

Grundlage der Überwachung: § 52a BImSchG, AwSV

Ergebnis der Überwachung: **Keine Mängel**

Veranlasste Maßnahmen: Revisionschreiben

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.